

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMVRDJ-601.226/0008-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Tel.: +43 1 52152 302943
E-Mail:
Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Zum Entwurf

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es unter Angabe der Normenkategorie der letzten Änderung „(...) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2018, (...)“ statt „(...) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, (...)“ heißen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4a):

In § 8 wird normiert, dass das „Befahren von Schutzwegen mit Fahrzeugen im Sinne der Gehrichtung der Fußgänger“ grundsätzlich verboten ist.

Es wird angeregt, die Wortfolge „im Sinne der Gehrichtung“ sprachlich zu vereinfachen (zB mit der Formulierung „in Gehrichtung der Fußgänger“).

Zu Z 9 (§ 65 Abs. 2):

Nach § 65 Abs. 1 hat die Behörde (auf Antrag des gesetzlichen Vertreters) einem Kind die selbständige Benützung von Fahrrädern zu bewilligen, „wenn das Kind das 9. Lebensjahr vollendet hat, die 4. Schulstufe besucht und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt.“ Es wird angeregt, schon dem Wortsinn nach klarzustellen, dass mit der 4. Schulstufe nur eine „Mindest-“Schulstufe gemeint ist; ansonsten würde etwa ein Neunjähriger, der bereits die 5. Schulstufe besucht, dem bloßen Wortsinn nach keinen Radfahrausweis erlangen können (und müsste in der Rechtsanwendung mit Analogieschluss gearbeitet werden).

Zu Z 13 (§ 104 Abs. 13):

In § 104 Abs. 13 werden offenbar neue Übergangsregelungen vorgesehen: Es ist jedoch unklar, worauf mittels Verweis auf „§ 56a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2018“ genau abgestellt wird.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Hervorgehoben werden hier lediglich in der rechten Spalte die Unterschiede zur linken Spalte. Es wären aber ebenso in der linken Spalte die Unterschiede zur rechten Spalte hervorzuheben. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom

10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 10. September 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx